



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.05.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0180 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte
Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der
Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 21. 4.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der im Betreff genannten Satzung über die Betreuung von Tageskindern wird zugestimmt.
2. Zur Realisierung müssen im Nachtragshaushalt 2009 im Bereich der Sachkosten zusätzlich 100.000,00 Euro bereitgestellt werden.
3. Für die Folgejahre ist, je nach Inanspruchnahme, mit Mehraufwendungen bis zu 400.000,00 Euro zu rechnen. Über die Etatisierung ist bei den Haushaltsberatungen für 2010 zu entscheiden.
4. Es ist in der Praxis zu überprüfen, wie hoch der zusätzliche verwaltungsmäßige Aufwand zur Realisierung und Umsetzung der Satzung ist. Gegebenenfalls ist bei den Stellplanberatungen 2010 über die Schaffung einer vb- oder tb-Stelle zu entscheiden.

Anlage: Kindertagespflegesatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 21.04.2009

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 01.10.2005 hat die Kindertagespflege einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Gemäß § 22 SGB VIII haben Tagespflege und Tageseinrichtungen denselben Förderauftrag, der sich auf die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bezieht.

Die Tagespflegepersonen bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden kann:

- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder,
- Teilnahme an Qualifizierungskursen,
- Überprüfung der Räumlichkeiten und der persönlichen Eignung durch einen Hausbesuch.

Die Kindertagespflege ist in Abgrenzung zur Betreuung von Kindern in Institutionen eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern, vorrangig für Kinder im Alter unter 3 Jahren. Sie kann auch ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte, im Anschluss an die Schule oder auch am Wochenende in Anspruch genommen werden, sofern kein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in einer Einrichtung zur Verfügung steht.

Die geänderte Rechtslage hat zur Folge, dass Eltern auch im Kindertagespflegebereich einen Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten haben (gemäß § 90 SGB VIII). Der Jugendhilfeträger muss zunächst – unabhängig vom Einkommen der Eltern – die Kosten übernehmen (Vorausleistungspflicht) und in einem zweiten Schritt die Kostenbeteiligung der Eltern in Form von pauschalierten Kosten- oder Teilnahmebeiträgen festsetzen. Die jeweiligen Kostenbeiträge, die den Eltern entstehen, sind in § 5 der Satzung (vgl. Anlage) geregelt. Gemäß § 90 SGB VIII kann eine Befreiung oder Reduzierung von Kostenbeiträgen analog der Regelungen im Kindertagesstättenbereich erfolgen.

Gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. §§ 43, 90 SGB VIII hat die Tagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherung

Die Abgeltung der Leistungen gemäß Ziffer a und b ist auf der Basis eines Mittelwertes von 3 € pro Kind und Stunde berechnet und leitet sich ab aus einer Empfehlung zur gesetzlichen Begründung des TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz).

Das Land gewährt zusätzlich Fördermittel aus dem Bambini-Knirps-Programm in einer Höhe von bis zu 250,00 Euro pro Kind/Monat (Förderhöchstgrenze 1.000,00 Euro/Monat). Dieses der Tagespflegeperson zusätzlich zukommende Entgelt war nicht in der Satzung aufzunehmen, da es sich um Landesmittel handelt.

Mit der Neuregelung sollen die Verdienstmöglichkeiten der Tagespflegepersonen unterhalb des Gehalts einer Erzieherin festgelegt werden (Abstandsgebot), aber gleichzeitig eine Existenzsicherung der Tagespflegeperson ermöglicht werden.

Der Fachausschuss Kinderbetreuung im Jugendhilfeausschuss und der Jugendhilfeausschuss selbst haben die Satzung zur Tagespflege einstimmig befürwortet.

Darmstadt, 21.04.2009

52-ras/rei

Wolfgang Glenz
Bürgermeister